
**Artenschutzrechtliche Begutachtung im Rahmen des B-
Plans Nr. 908 „Im Eichenbrink“ (Poggenhagen), 1.
Änderung**

Auftraggeber:
Stadt Neustadt am Rübenberge
Fachbereich Stadtplanung
Theresenstraße 4
31535 Neustadt



Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Oktober 2017

Artenschutzrechtliche Begutachtung im Rahmen des B-Plans Nr. 908 „Im Eichenbrink“ (Poggenhagen), 1. Änderung

Auftraggeber:

Stadt Neustadt am Rübenberge
Fachbereich Stadtplanung
Theresenstraße 4
31535 Neustadt

Bearbeitung:

Dirk Herrmann

Abia GbR
Sternalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de



30. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und untersuchtes Gebiet.....	4
2	Methoden	6
2.1	Brutvögel	6
2.2	Reptilien	6
2.3	Potenzialbeurteilung Fledermäuse und Baum bewohnende Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	6
3	Ergebnisse.....	8
3.1	Brutvögel	8
3.2	Reptilien	9
3.3	Potenzialbeurteilung Fledermäuse und Baum bewohnende Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	10
4	Artenschutzrechtliche Beurteilung und Hinweise zum weiteren Vorgehen	10
4.1	Vögel	10
4.2	Fledermäuse.....	11
4.3	Reptilien	11
4.4	Baum bewohnende Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	11
5	Zusammenfassung	12
6	Literatur	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Kartiertage.	7
Tabelle 3-1: Artenliste Brutvögel	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Blick auf das Grundstück 1/405 von Osten aus.	5
Abbildung 1-2: Die angrenzenden Wege sind von Altbäumen gesäumt.	5

1 Aufgabenstellung und untersuchtes Gebiet

In einer Siedlungsrandlage in Poggenhagen-Moordorf (Stadt Neustadt a. Rbge.) soll im Rahmen des B-Plans Nr. 908 „Im Eichenbrink“, 1. Änderung das Grundstück 1/405 (Abbildung 1-1) bebaut werden. In Bezug auf das in die B-Plan-Änderung einbezogene Grundstück 1/410 ändert sich nur die Festsetzung als Grünfläche, eine Bebauung ist hier nicht geplant. Das im Gutachten mit untersuchte Grundstück 1/404 ist aktuell nicht mehr im Geltungsbereich der B-Plan-Änderung enthalten.

Das Grundstück 1/405 weist zum größeren Teil eine Wiesenfläche auf, die in Randbereichen in kürzeren Abständen, in anderen Teilen seltener, aber insgesamt regelmäßig gemäht wird. Südlich und westlich grenzt Einzelhausbebauung an, nördlich und östlich liegen kleinere Feldflurbereiche. Teilweise ist ein Gebüschaum vorhanden. Über die Wiese verläuft ein Trampelpfad, der von der Straße „Im Poggenmoor“ aus zur Kreuzung der beiden Wege „Friedrich-Butterbrot-Straße“ (Fuß- u. Radweg, östlich des Grundstücks) sowie „Im Eichenbrink“ (nicht öffentlicher Fahrweg, nördlich des Grundstücks) verläuft. Die beiden Grundstücke 1/404 und 1/410 schließen sich westlich bzw. südlich an das Grundstück 1/405 an; sie werden größtenteils von den angrenzenden Grundstücken aus als erweiterter Teil des Hausgartens genutzt.

Die beiden o.g. Wege werden beiderseits von einem Altbaumbestand gesäumt (Abbildung 1-2), der sich auf den den Grundstücken zugewandten Seiten teils - zumindest im Kronenbereich - auch mit diesen überschneidet. Aufgrund der räumlichen Nähe, bzw. weil partielle Eingriffe in den Baumbestand z.B. im Zuge der Verkehrssicherung nicht ausgeschlossen sind, wurde dieser Baumbestand mit untersucht.

Das nähere Umfeld ist neben neueren Siedlungsbereichen auch durch eine dörfliche Struktur gekennzeichnet, die noch einige landwirtschaftliche Betriebe sowie auch kleinere, landwirtschaftlich und zur Hobbytierhaltung genutzte Grünland- und Ackerflächen aufweist. Ortsbildprägend ist auch der recht hohe Anteil von verschiedenen Gehölzen und Altbaumbeständen.

Naturräumlich gehört das Untersuchungsgebiet zum Weser-Aller-Flachland und ist damit dem östlichen Tiefland Niedersachsens zugehörig. Schutzgebiete oder gemäß Daten des NLWKN für die Fauna bedeutsame Bereiche werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt.



Abbildung 1-1: Blick auf das Grundstück 1/405 von Osten aus.

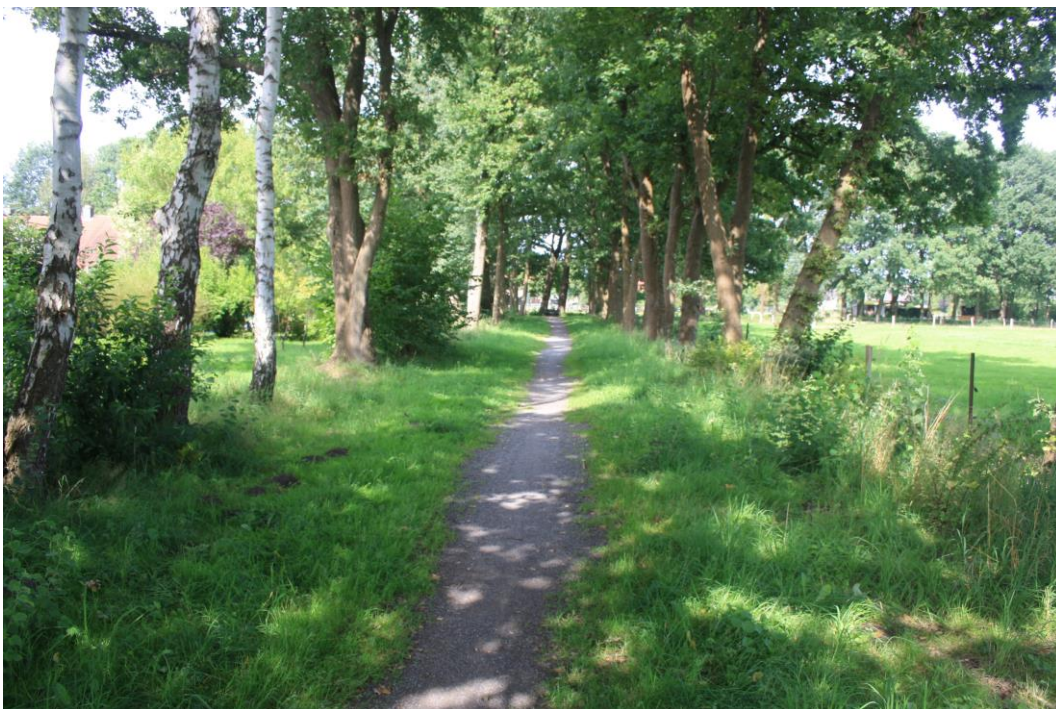


Abbildung 1-2: Die angrenzenden Wege „Friedrich-Butterbrot-Straße“ (im Bild) sowie „Im Eichenbrink“ (im Hintergrund) weisen beiderseits einen fast durchgängigen Altbaumbestand auf.

2 Methoden

2.1 Brutvögel

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurden dabei auch Beobachtungen von Brutvögeln im direkten Umfeld mit aufgenommen. Aufgrund des Zeitpunkts der Auftragsvergabe erfolgte die Erfassung ab Anfang Mai (siehe dazu aber auch nächster Absatz). Es wurden drei Begehungen im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte Juni durchgeführt (Tabelle 2-1).

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand. Aufgrund des relativ kurzen Zeitfensters der Erfassung wurde in einigen Fällen im Gegensatz zum o.g. Standard bereits die einmalige Beobachtung Revier anzeigenden Verhaltens als Brutverdacht gewertet. In einigen Fällen wurden auch Beobachtungen aus einer parallelen Untersuchung zur Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge in Poggenhagen herangezogen, die die gesamte Kartierperiode ab März umfassen.

Es ist zu bedenken, dass bei der Revierkartierung durch Überlagerung der Einzelbeobachtungen Reviermittelpunkte ermittelt werden, die in aller Regel nicht mit dem Neststandort gleichzusetzen sind. Dies ist besonders bei sehr kleinen Untersuchungsgebieten und feinmaßstäblicher Darstellung wie im vorliegenden Fall zu beachten.

Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015).

2.2 Reptilien

Das Grundstück 1/405 wurde im Zeitraum von Juni bis September 2017 fünfmal zu unterschiedlichen Tageszeiten jeweils bei günstiger Witterung begangen (Tabelle 2-1). Dabei wurden alle für Reptilien geeigneten Bereiche flächendeckend abgesucht. Als streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie stand die Zauneidechse im besonderen Fokus der Überprüfung.

Auch im Rahmen der anderen Begehungen wurde auf ein Vorkommen von Reptilien geachtet.

2.3 Potenzialbeurteilung Fledermäuse und Baum bewohnende Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bei einer Potenzialeinschätzung werden anhand der Habitatausstattung des Gebietes sowie anhand von weiteren Daten zum Gebiet Aussagen zu potenziellen Artvorkommen abgeleitet. Ein mögliches Artvorkommen ist an zwei Grundvoraussetzungen gebunden:

- die Art kommt regional vor
- die Art findet im Gebiet geeignete Habitatbedingungen vor

Neben weiteren Informationen wurden hierzu u.a. THEUNERT (2008a+b) sowie die Vollzugshinweise des NLWKN ausgewertet. Außerdem fanden eine Recherche nach bereits vorliegenden Daten sowie eine Auswertung der naturschutzfachlich relevanten

landesweiten Datensätze des NLWKN statt. Dabei fand eine Beschränkung auf europarechtlich geschützte Arten, d.h. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie statt.

Zum Zweck der Potenzialeinschätzung wurde das Gebiet zweimal begangen, um die relevanten Biotop- und Habitatstrukturen aufzunehmen. Der Baumbestand wurde vom Boden aus auf potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen und Baum bewohnenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie optisch abgesucht, teilweise unter Zuhilfenahme eines Fernglases.

Tabelle 2-1: Kartiertage. Arbeiten: B = Brutvögel, H = Habitatbäume, R = Reptilien.

Datum	Arbeiten	Wetter
08.05.2017	B, H	bedeckt, ca. 7°C, wenig Wind
25.05.2017	B	bedeckt, ca. 12°C, windstill
12.06.2017	B	wechselnd bewölkt, ca. 17°C, mäßiger Wind
27.06.2017	R	überwiegend bedeckt mit Aufheiterungen, ca. 20°C, leichter Wind
21.07.2017	R	heiter bis wolkig, ca. 22°C, schwül, leichter Wind
15.08.2017	R	heiter bis wolkig, ca. 23°C, wenig Wind
30.08.2017	R	leicht bewölkt, ca. 25-26°C, schwül, windstill
05.09.2017	R	teilweise bedeckt, ca. 20-22°C, windstill
26.10.2017	H	überwiegend bedeckt, ca. 14°C, zeitweise leichter Wind

3 Ergebnisse

3.1 Brutvögel

Vorab ist zu bemerken, dass die beplante Fläche so klein ist, dass alle im Gebiet vorgefundenen Brutvogelarten regelmäßig auch Bereiche außerhalb dieser Fläche nutzen. Alle Reviere, bei denen ein Bezug zum beplanten Gebiet besteht, wurden in die Auswertung und die Artenliste (Tabelle 3-1) aufgenommen, d.h. es sind auch Reviere enthalten, deren Mittelpunkt außerhalb des beplanten Gebietes liegt. Gebäudebrüter wie z.B. der Hausrotschwanz, der in der angrenzenden Siedlung brütet, wurden dabei jedoch nicht berücksichtigt. Die Reviermittelpunkte sind Karte 1 zu entnehmen.

Bei der Untersuchung wurden 19 Brutvogelarten nachgewiesen (Tabelle 3-1). Dazu kommen vier Arten mit dem Status Brutzeitfeststellung, die zwar möglicherweise brüten, aber nicht zum Brutbestand zu zählen sind. Es handelt sich bei allen Brutvogelarten um Gehölzbrüter, d.h. Arten, die entweder in verschiedener Höhe in Bäumen oder Sträuchern selbst oder bodennah im Bereich von Gehölzen brüten. Neben allgemein verbreiteten und häufigen Arten, die regelmäßig u.a. auch in Gärten und Grünanlagen anzutreffen sind, sind auch mehrere gefährdete Arten sowie Arten der Vorwarnliste vertreten.

Die meisten Arten sind Freibrüter, aber es kommen auch einige Höhlen- und Nischenbrüter vor. Hierzu zählen Blau- und Kohlmeise, Trauerschnäpper, Grauschnäpper, Gartenbaumläufer, Star und Grünspecht. Während die drei erstgenannten Arten vermutlich in Nistkästen im Bereich der beplanten Grundstücke brüteten, ist der Brutplatz der anderen Arten unbekannt; er befindet sich jedenfalls nicht auf den beplanten Grundstücken. Infrage kommen u.a. Nischen und Höhlen im Bereich der Alteichen am Eichenbrink. Im Fall des Grünspechts liegt die Bruthöhle wahrscheinlich weiter entfernt; diese Art besetzt große Reviere, die mehrere Quadratkilometer umfassen können. Der Grünspecht wurde mehrfach in den Alteichen beobachtet; weitere Beobachtungen stammen aus einer parallelen Untersuchung aus anderen Bereichen Poggenhagens.

Mit Star sowie Trauer- und Grauschnäpper sind drei gefährdete Höhlenbrüterarten vertreten. Die beiden ersten Arten sind nach den aktuellen Roten Listen sowohl landesweit (KRÜGER & NIPKOW 2015) als auch bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) gefährdet; der Grauschnäpper ist nur landesweit gefährdet und bundesweit auf der Vorwarnliste verzeichnet. Als weitere (Freibrüter-)Arten der Vorwarnlisten kommen Gelbspötter, Girlitz und Stieglitz vor. Der ebenfalls gefährdete Bluthänfling ist nicht zum Brutbestand des Gebietes zu zählen.

Angesichts der Kleinheit des untersuchten Gebietes ist die Zahl von 19 Brutvogelarten als deutlich überdurchschnittlich einzuschätzen. Es handelt sich um eine artenreiche Brutvogelgemeinschaft von gehölzbrütenden Arten, die auch mehrere Arten der Roten Listen umfasst. Wesentliche Ursache hierfür ist das Vorhandensein des Altbaumbestands entlang der beiden Wege, der zusammen mit hier vorhandenen Gebüsch ein günstiges Bruthabitat für viele Vogelarten darstellt. Erwähnenswert ist auch das Vorkommen einiger für strukturreiche Dörfer mit entsprechenden Gehölzbeständen charakteristischen Arten wie z.B. Girlitz, Grauschnäpper und Stieglitz. Insgesamt ergibt sich im lokalen Maßstab eine hohe Bedeutung des Gebiets für die Avifauna.

Tabelle 3-1: Artenliste Brutvögel (Erläuterungen s.u.)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL Nds	RL TO	Schutz	VRL	Σ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§		2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	*	§		1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BZ	3	3	3	§		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§		2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BZ	*	*	*	§		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*	*	*	§		1
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV	*	V	V	§		1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	*	V	V	§		1
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV	V	3	3	§		1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§		1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	*	*	*	§§		1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§		1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§		1
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BZ	*	*	*	§		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§		1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§		1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BZ	*	*	*	§		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	3	3	3	§		1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	V	V	§		1
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	BV	3	3	3	§		1
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV	*	*	*	§		1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	*	§		2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§		2

Erläuterungen: Status im Gesamtgebiet: BV = Brutvogel, BZ = Brutzeitfeststellung, G = Gast. Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds.) und in der Region Tiefland Ost (RL TO) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach GRÜNEBERG et al. (2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß BNatSchG. VRL: I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Σ Reviere: Anzahl der Reviere (ohne BZ).

3.2 Reptilien

Trotz intensiver Nachsuche und insgesamt fünfmaliger Begehung konnten im Bereich des Grundstücks 1/405 keine Reptilien nachgewiesen werden. Zwar sind im weiteren Umfeld, insbesondere im Bereich des Toten Moores (Entfernung ca. 1 km westlich), landesweit bedeutsame Reptilienlebensräume vorhanden, in denen mit Blindschleiche, Zaun- und Waldeidechse, Schling- und Ringelnatter sowie Kreuzotter fast alle in Niedersachsen heimischen Reptilienarten vorkommen, was mit ein Grund war, das Vorkommen von Reptilien im hier beplanten Gebiet nicht von vornherein auszuschließen. Jedoch ist das beplante Gebiet von seiner Struktur und der recht intensiven Nutzung (z.B. regelmäßige Mahd, Ausführen von Hunden) her für Reptilien nicht besonders geeignet, so dass das Ergebnis plausibel ist.

3.3 Potenzialbeurteilung Fledermäuse und Baum bewohnende Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Fokus stehen hier zunächst potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Artengruppen. Der an die Grundstücke angrenzende Baumbestand auf der Südseite des Weges „Im Eichenbrink“ sowie auf der Ostseite des Weges „Friedrich-Butterbrot-Straße“ ist vor allem durch Eichen, daneben auch durch einzelne Birken gekennzeichnet, die von ihrer Größe her als Quartierbäume infrage kommen (Abbildung 1-2). Es handelt sich um rund 30 Eichen, die einen Brusthöhendurchmesser von ca. 30-60 cm aufweisen, sowie um einzelne Birken mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 30-45 cm. Bei der Begutachtung vom Boden aus wurden aber keine als Fledermausquartier potenziell geeigneten Höhlen oder Spalten registriert. Damit wurden auch keine potenziellen Lebensstätten des Mulmhöhlen bewohnenden Eremiten (*Osmoderma eremita*) nachgewiesen. Schlupflöcher des Eichenheldbocks (*Cerambyx cerdo*) wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass kleine Löcher oder Spalten in der Krone, die als Einflug zu einem Fledermausquartier durchaus ausreichen können, vom Boden aus nicht immer sichtbar sind. Mit letzter Sicherheit sind solche Strukturen nur bei einer Detailuntersuchung der Baumkronen vom Hubsteiger aus zu erfassen. Eine solche aufwändige Untersuchung wurde hier allerdings zunächst nicht vorgenommen, da unklar ist, ob überhaupt Bäume gefällt werden müssen.

Der jüngere Baum- und Gebüschbestand auf den beplanten Grundstücken selbst weist keine potenziellen Lebensstätten von Fledermäusen oder Holz bewohnenden Käfern auf.

In Bezug auf Fledermäuse ist außerdem die Frage relevant, ob der doppelreihige Alleebaumbestand längs der Wege „Im Eichenbrink“ und „Friedrich-Butterbrot-Straße“ auch als Flugstraße von Fledermäusen bedeutsam sein könnte. Dies ist potenziell durchaus möglich, da u.a. die häufige und auch in Siedlungen weit verbreitete Zwergfledermaus gerne solche Strukturen nutzt; gleiches gilt darüber hinaus auch für verschiedene Myotisarten.

Es ist darüber hinaus damit zu rechnen, dass der untersuchte Bereich von verschiedenen Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt wird. Mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist die eben schon genannte Zwergfledermaus. Außerdem ist das Vorkommen weiterer Arten potenziell möglich; zu nennen sind hier u.a. Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus und verschiedene Arten der Gattung *Myotis* wie z.B. Große und Kleine Bartfledermaus sowie Fransenfledermaus. Alle genannten Arten sind regional verbreitet und bei Untersuchungen in vergleichbaren Lebensräumen regelmäßig anzutreffen.

4 Artenschutzrechtliche Beurteilung und Hinweise zum weiteren Vorgehen

4.1 Vögel

Der untersuchte Bereich ist durch eine hohe Wertigkeit für Brutvögel gekennzeichnet, der im Wesentlichen auf dem den beplanten Grundstücken benachbarten Altbaumbestand längs der beiden Wege „Friedrich-Butterbrot-Straße“ sowie „Im Eichenbrink“ als Bruthabitat beruht. Solange dieser Altbaumbestand erhalten wird, bleibt auch die Bedeutung für Brutvögel gewahrt. Die Entnahme von einzelnen Bäumen bzw. ein partieller Kronenrückschnitt zur Verkehrssicherung ist dabei für die Wertigkeit unerheblich, solange der Baumbestand in seinem Gesamtcharakter als Altbaumallee erhalten bleibt.

Der Bereich ist bereits durch eine Siedlungsrandlage gekennzeichnet, besonders störepfindliche Arten kommen deshalb nicht vor. Bruthöhlen in Bäumen, d.h. in besonderer Weise zu schützende Fortpflanzungsstätten sind auf den beplanten

Grundstücken nicht vorhanden. Die hier nistenden Höhlenbrüter nutzen die vorhandenen Nistkästen. Diese sollten als Brutplatz erhalten bzw. falls notwendig umgehängt werden, selbstverständlich nur außerhalb der Brutzeit.

Bei den auf den beplanten Grundstücken nistenden Freibrütern wie z.B. Amsel oder Heckenbraunelle handelt es sich sämtlich um ungefährdete Arten, bei denen davon auszugehen ist, dass sie auch in den Gehölzbeständen der direkten Nachbarschaft einen adäquaten Ersatzbrutplatz finden würden, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten auch weiterhin gewährleistet bleibt.

Insgesamt ist damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) nicht zu befürchten.

Bei einer Rodung von Gebüsch oder einer Fällung bzw. einem starken Kronenrückschnitt von Bäumen wären selbstverständlich in jedem Fall das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie die Regelung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten, d.h. solche Maßnahmen sind nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

4.2 Fledermäuse

Es ist davon auszugehen, dass die untersuchten Grundstücke Fledermäusen als Jagdhabitat dienen, was allerdings artenschutzrechtlich im Allgemeinen und auch hier nicht relevant ist, da im Zuge der Planung angesichts der auch in der Umgebung vorhandenen, potenziellen Jagdgebiete kein Funktionsverlust beispielsweise für Wochenstuben befürchtet werden muss.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden nicht nachgewiesen; mithin wäre bei einer eventuellen Fällung ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) nicht anzunehmen. Da Fledermäuse allerdings erfahrungsgemäß auch sehr kleine Öffnungen als Zugang zu Höhlungen nutzen können, die vom Boden aus schwer oder nicht sichtbar sind, wird empfohlen, vor einer eventuellen Fällung zur Sicherheit eine Untersuchung auch der Kronenbereiche der betroffenen Altbäume vom Hubsteiger aus vorzunehmen. Dies gilt auch für eine Fällung im Winter, da die Bäume angesichts ihres Stammdurchmessers auch als Winterquartier geeignet wären.

Es ist möglich, dass der Alleebaumbestand längs der Wege „Im Eichenbrink“ und „Friedrich-Butterbrot-Straße“ eine Funktion als Flugstraße von Fledermäusen besitzt. In diesem Fall wären bei einer Beseitigung des Altbaubestands bzw. bei einer beidseitigen Unterbrechung auf größerer Strecke ein Verlust der Flugroute und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) zu befürchten. Solange Eingriffe in den Baumbestand jedoch nur punktuell (Einzelbäume) bzw. nur einseitig erfolgen, wird die potenzielle Funktion als Flugroute aufrechterhalten.

4.3 Reptilien

Aufgrund der fehlenden Besiedlung ist nicht mit einer Beeinträchtigung von streng geschützten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen.

4.4 Baum bewohnende Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Hinweise auf eine Besiedlung durch diese Artengruppe wurden nicht gefunden. Dennoch gilt auch hier die oben bereits im Hinblick auf Fledermäuse getroffene Einschätzung, dass bei einer eventuellen Fällung von Altbäumen zur Sicherheit vorab auch eine Kontrolle der Kronenbereiche vom Hubsteiger aus erfolgen sollte.

5 Zusammenfassung

Im Auftrag der Stadt Neustadt a. Rbge. wurden drei Grundstücke in Poggenhagen-Moordorf auf ihre artenschutzrechtliche Bedeutung hin untersucht.

Bei der Untersuchung wurden hier sowie in direkt angrenzenden Bereichen 19 Brutvogelarten nachgewiesen. Es handelt sich um eine artenreiche Brutvogelgemeinschaft von gehölzbrütenden Arten, die auch drei gefährdete Arten sowie mehrere Arten der Vorwarnliste umfasst. Wesentlicher Grund hierfür ist das Vorhandensein des Altbaumbestands entlang der beiden angrenzenden Wege, der zusammen mit hier vorhandenen Gebüschern ein günstiges Bruthabitat für viele Vogelarten darstellt. Der Bereich besitzt im lokalen Maßstab eine hohe Bedeutung für die Avifauna.

Reptilien oder potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen bzw. von Holz bewohnenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Dem Altbaumbestand entlang der beiden angrenzenden Wege kommt allerdings eine potenzielle Funktion als Leitlinie für Transferflüge von Fledermäusen zu.

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote im Zuge des Vorhabens ist nicht zu befürchten, solange der erwähnte Altbaumbestand erhalten wird. Die Entnahme von einzelnen Bäumen bzw. ein partieller Kronenrückschnitt zur Verkehrssicherung ist dabei unerheblich, solange der Baumbestand in seinem Gesamtcharakter als Altbaumallee erhalten bleibt.

Bei einer Rodung von Gebüschern oder einer eventuellen Fällung bzw. einem starken Kronenrückschnitt von Bäumen ist in jedem Fall das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie die Regelung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten, d.h. solche Maßnahmen sind nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Als Vorsichtsmaßnahme wird empfohlen, kurz vor einer eventuellen Fällung von Altbäumen zur Sicherheit eine Untersuchung der Kronenbereiche der Bäume vom Hubsteiger aus vorzunehmen.

6 Literatur

- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (Der Rat Der europäischen Gemeinschaften 1992).
- GRÜNEBERG, C. & H-G BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 181 – 260.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28(3): 69-141.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28(4): 153-210.